

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Binder, Caren Lay,  
Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/320 –**

### **Umsetzungsversäumnisse beim Schulobstprogramm**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Derzeit sind in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bis einschließlich 2006 = EU 25) geschätzte 22 Millionen Kinder übergewichtig und davon wiederum 5,1 Millionen Kinder fettleibig. Ein erhöhter Konsum von Obst und Gemüse spielt bei der Bekämpfung der Fettleibigkeit eine wichtige Rolle, da so die Energiedichte der Nahrung gesenkt wird. Auch sind Obst und Gemüse wichtige Faktoren bei der Vorbeugung gegen Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs und Diabetes. Im November 2008 einigte sich der Rat der EU-Landwirtschaftsminister auf ein europaweites Programm für die Abgabe von Obst und Gemüse an Schulkinder. Zur Finanzierung teilen sich EU und Mitgliedstaaten die Kosten.

Durchführungsbestimmungen sehen vor, umfassend Daten zu den beteiligten Akteuren und zur Wirksamkeit des Programms zu erfassen. Die EU-Beihilfen müssen beantragt und deren Verwendung belegt werden. Dazu wurde in Deutschland das Schulobstgesetz erlassen. Die Länder sind für die Durchführung und die Sicherstellung der Kofinanzierung zuständig. Die hohen Kostenanteile und der Bürokratieaufwand führen jedoch in den meisten Bundesländern zu einer Ablehnung der kostenlosen Obstverteilung an Schülerinnen und Schüler. Nach jetzigem Kenntnisstand werden nur acht Bundesländer daran teilnehmen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Am 7. April 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission mit den die Verordnung (EG) Nr. 13/2009 ausfüllenden, unverzichtbaren Durchführungsbestimmungen zum Schulobstprogramm in Kraft getreten. Am selben Tag stellte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) den Ländern die Formulierungshilfe des Bundes für das Schulobstgesetz zur Verfügung. Darin ist festgehalten, dass die Länder für die Durchführung und Finanzierung des EU-Schulobstprogramms zuständig sind. Am 21. April 2009 brachte Niedersachsen den Entwurf des Schulobstgesetzes

verändert in den Bundesrat ein. Am 18. Juni 2009 beschloss der Deutsche Bundestag das Schulobstgesetz. Nach einem Vermittlungsverfahren trat das Schulobstgesetz am 30. September 2009 in Kraft. Damit steht den Ländern die Rechtsgrundlage für die Durchführung des EU-Schulobstprogramms zur Verfügung. Ein Umsetzungsversäumnis, wie der Titel der Anfrage unterstellt, ist nicht erkennbar.

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um die einzelnen Bundesländer zu einer aktiven Beteiligung am Schulobstprogramm zu bewegen?

Im Rahmen von IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung wurde im Auftrag des BMELV durch den Verein „5 am Tag“ das Pilotprojekt Schulfrucht durchgeführt, dessen Ergebnisse regelmäßig den Ländern übermittelt wurden und das Hinweise für logistische und verwaltungstechnische Fragen gibt, wodurch den Ländern die Umsetzung des EU-Schulobstprogramms erleichtert wird.

Die Leitung des BMELV hat in diversen Schreiben sowohl an die Vorsitzende der Agrarministerkonferenz, die zuständigen Minister auf Landesebene als auch an einzelne Landesminister für die Teilnahme der Länder am EU-Schulobstprogramm geworben.

Von Seiten des BMELV wird in enger Abstimmung mit den Ländern zu Bundesländer-Besprechungen eingeladen, auf denen anstehende Fragen besprochen werden.

2. Wie viele Kinder werden nach jetzigem Kenntnisstand im kommenden Jahr (2010) an dem Schulobstprogramm teilnehmen, und wie hoch ist der prozentuale Anteil an den schulpflichtigen Minderjährigen (jeweils nach Schularten und insgesamt)?

Das Schulobstprogramm wird von den Ländern durchgeführt. Derzeit laufen in den Ländern die Vorbereitungen für die Durchführung im Schuljahr 2009/2010. Zahlen über die Teilnahme von Kindern an dem Schulobstprogramm und ihr Anteil an den schulpflichtigen Minderjährigen liegen der Bundesregierung nicht vor. Vom Saarland ist bekannt, dass dort bereits Obst in einer erster Periode verteilt wurde und ca. 10 000 Schülerinnen und Schüler erreicht hat.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die unterschiedlichen Entscheidungskriterien der Länder, welche Kinder bzw. Schulen an dem Programm teilnehmen, auf welcher fachlichen Grundlage sollten die teilnehmenden Kindergruppen ausgewählt werden, und inwieweit ist eine Bevorzugung bestimmter Kindergruppen oder Schularten gerechtfertigt?

Grundlage für die Durchführung des EU-Schulobstprogramms ist die Verordnung (EG) Nr. 13/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008. Danach sind Kinder, die regelmäßig eine von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates verwaltete oder anerkannte schulische Einrichtung besuchen, Zielgruppe des EU-Schulobstprogramms. Es können Kindergärten, andere vorschulische Einrichtungen, Grund- und Sekundarschulen das Schulobstprogramm in Anspruch nehmen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des EU-Schulobstprogramms und für Bildung liegt bei den Ländern. Die von diesen zugrunde gelegten Kriterien für die Auswahl der Zielgruppen bewertet die Bundesregierung nicht. Die von den Ländern gewählten Zielgruppen für das Schuljahr 2009/2010 sind den bei der EU-Kommission eingereichten Regionalen Strategien zu entnehmen.

4. Wie wird sichergestellt, dass im Rahmen des Schulobstprogramms nur unbelastete und gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel ausgereicht werden?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 13/2009 des Rates erstreckt sich das Programm nicht auf ungesunde Erzeugnisse, die beispielsweise einen hohen Fettanteil oder einen hohen Prozentsatz beigefügten Zuckers aufweisen. Die Produktauswahl sollte auf objektive Kriterien wie jahreszeitliches Angebot, Verfügbarkeit der Erzeugnisse und Umwelterwägungen gestützt werden. In den Regionalen Strategien legen die Länder dar, welche Produkte im Rahmen ihres jeweiligen Schulobstprogramms in Betracht kommen.

Für die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln sind nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die Lebensmittelunternehmer verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen in den Verkehr gebrachten Lebensmittel auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen. Die Überprüfung der Rechtskonformität von Lebensmitteln erfolgt, unbeschadet der unternehmerischen Verantwortung, risikoorientiert durch die amtliche Lebensmittelüberwachung der Länder.

5. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass der von den Ländern zu tragende Finanzierungsbeitrag teilweise von den Eltern oder gemeinnützigen Einrichtungen finanziert wird?

Das EU-Schulobstprogramm wird durch eine nationale Beihilfe kofinanziert. Das heißt nicht, dass die Länder die Kofinanzierung aus ihren Haushalten sicherstellen müssen. Die Verordnung (EG) Nr. 13/2009 sieht vor, dass in Anbetracht von Haushaltszwängen die Mitgliedstaaten ihren finanziellen Beitrag zum Schulobstprogramm durch Beiträge des privaten Sektors ersetzen können.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Programms sieht die Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vor, dass die Auswirkung von Elternbeiträgen auf das Programm geprüft wird, sofern das Obst und Gemüse nicht kostenlos an die Kinder abgegeben wird. Die Entscheidung über die Art der Kofinanzierung liegt bei den Ländern und wird von der Bundesregierung nicht bewertet.

6. Inwieweit hält die Bundesregierung
  - a) die Kritik der Bundesländer und
  - b) die Sorgen der durchführenden Schulträgerfür begründet, der Durchführungsaufwand sei unangemessen hoch, und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den bürokratischen Aufwand zu mindern?

Zu Buchstabe a

Der Durchführungsaufwand entspricht den üblichen Anforderungen an EU-Programme. Die Bundesregierung hat bei den Verhandlungen in Brüssel immer wieder auf eine Verschlankung und Vereinfachung der Anforderungen für die Durchführung des EU-Schulobstprogramms gedrungen. Dabei wurden auch die Länder intensiv einbezogen und hatten die Gelegenheit, konkrete Vorschläge zur Vereinfachung zu machen. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin entsprechend einsetzen. In einigen Bereichen wurden Vereinfachungen erreicht. Die Bundesregierung unterstützt die Länder kontinuierlich im Rahmen ihrer Koordinationsfunktion.

Zu Buchstabe b

Informationen zu Sorgen der durchführenden Schulträger liegen der Bundesregierung nicht vor. Die erste Projektbewertung der am Pilotprojekt Schulfrucht beteiligten Schulträger fällt zufriedenstellend aus; die gemachten Erfahrungen werden positiv bewertet. Anfänglich befürchtete Probleme bei der Organisation und Umsetzung sind nicht aufgetreten. Rückmeldungen der Schulen belegen die Zufriedenheit und die Schülerinnen und Schüler nehmen das Fruchtangebot bereitwillig an.

7. Unter welchen Bedingungen erwägt die Bundesregierung eine Fortführung des Schulobstprogramms, und ist sie künftig bereit, Bundesmittel dafür zur Verfügung zu stellen?

Ein Kernanliegen der Bundesregierung ist eine gesunde Ernährung der Bevölkerung, die von Kindesbeinen an erlernt wird. Deshalb fördert das BMELV vielfältige Projekte, die auf die Erfordernisse unterschiedlicher Altersgruppen eingehen. Mit IN FORM, dem Nationalen Aktionsplan zur Prävention von Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht und den damit zusammenhängenden Krankheiten hat das BMELV gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit eine Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung geschaffen, in der das EU-Schulobstprogramm eine wichtige Rolle übernehmen kann.

Durchgeführt wird das EU-Schulobstprogramm von den Ländern und nicht von der Bundesregierung. Die Bundesregierung wird weiterhin die ihr obliegende koordinierende Funktion wahrnehmen.

Es ist grundsätzlich die Angelegenheit der Länder, das Gemeinschafts- und Bundesrecht durchzuführen; dies folgt aus der Aufgabenverteilung des Artikels 83 des Grundgesetzes. Aus der Vollzugszuständigkeit der Länder ergibt sich auch deren Finanzierungszuständigkeit (Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes).